

Gesetzblatt

für das Land Österreich

Jahrgang 1938

Ausgegeben am 13. April 1938

26. Stück

80. Gesetz: Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen.**81.** Kundmachung: Bekanntmachung des Runderlasses über die Neuordnung der staatlichen Kriminalpolizei im Lande Österreich.

80. Gesetz über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen.

Die österreichische Landesregierung hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Reichsstatthalter kann in Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen für Unternehmungen, die ihren Sitz im Lande Österreich haben, kommissarische Verwalter oder kommissarische Aufsichtspersonen bestellen. Die Bestellung ist nur bis zum 1. Oktober 1938 zulässig. Bis dahin bestellte Verwalter oder Aufsichtspersonen können ihre Tätigkeit auch über diesen Zeitpunkt hinaus ausüben.

(2) Zu den Unternehmungen im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die im Lande Österreich befindlichen Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen.

(3) Auf Verlangen des zuständigen Reichsministers können die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen nur im Einvernehmen mit diesem getroffen werden.

§ 2. (1) Der kommissarische Verwalter ist zu allen Rechtshandlungen für die Unternehmung befugt. Während der Dauer der Verwaltung ruht die Befugnis des Inhabers der Unternehmung und, wenn dieser eine juristische Person ist, ihrer Organe, für die Unternehmung zu handeln.

(2) Ist die Unternehmung in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen, so ist eine Ausfertigung der Bestellung oder Enthebung des kommissarischen Verwalters dem Registergericht zuzustellen. Dieses hat die Bestellung oder Enthebung in das Register einzutragen.

(3) Der Verwalter zeichnet mit dem Zusatz „Verwalter auf Grund des Gesetzes über die Bestellung von kommissarischen Verwaltern und kommissarischen Überwachungspersonen, G. Bl. Nr. 80/1938“.

§ 3. Die kommissarische Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, daß der Geschäftsbetrieb in einer den öffentlichen Interessen entsprechenden Weise geführt wird. Ihren Anordnungen und Wei-

lungen ist im Bereich der Unternehmung Folge zu leisten.

§ 4. Die kommissarischen Verwalter und kommissarischen Aufsichtspersonen haben auf eine entsprechende Entlohnung Anspruch, die vom Reichsstatthalter bestimmt wird. Die Höhe der Entlohnung richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

§ 5. Die kommissarischen Verwalter sind verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

§ 6. Die Kosten der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Maßnahmen fallen der Unternehmung zur Last.

§ 7. Wer erst nach dem 10. März 1938 in einem fremden Unternehmen allein oder mit anderen eine leitende Stellung oder die Aufsicht übernommen hat, hat dies binnen drei Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Reichsstatthalter zu melden.

§ 8. Der Reichsstatthalter kann die ihm nach diesem Gesetz zustehende Befugnisse einem Beauftragten übertragen.

§ 9. (1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft und an dem vom Reichsstatthalter durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Mit seiner Durchführung ist der Reichsstatthalter betraut.

Seyß-Inquart	Glaise-Horstenau	Wolf
Klausner	Sueber	Renghin
Neumayer	Reinthaller	Tischböck

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Wien, den 13. April 1938.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Seyß-Inquart

81. Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch der Runderlaß des Reichsführers // und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 25. März 1938 — S-Kr 1 Nr. 530/38 bekanntgemacht wird.

Der Reichsführer // und Chef der Deutschen Polizei hat mit Runderlaß vom 25. März 1938 — S-Kr 1 Nr. 530/38 über die Neuordnung der staatlichen Kriminalpolizei im Lande Österreich folgendes angeordnet:

„Neuordnung der staatlichen Kriminalpolizei im Lande Österreich.“

AbErl. d. Rf//uChbDtPol. im AMdS. v. 25. 3. 1938 — S-Kr 1 Nr. 530/38.

(1) Mit sofortiger Wirkung wird die Kriminalpolizei (Krim.-Pol.) des Landes Österreich in die reichsdeutsche Kriminalpolizei (Krim.-Pol.) eingefügt.

(2) Im einzelnen wird folgendes bestimmt:

A. Organisation.

1. (1) Die Krim.-Pol. in Wien wird zur Krim.-Pol.-Leitstelle für das Land Österreich erhoben.

(2) Sie ist zuständig und verantwortlich für die Durchführung aller kriminalpolizeilichen Aufgaben im Rahmen der allgemein im Reich geltenden kriminalpolizeilichen Erlasse.

(3) Ferner bleibt sie zuständig für die zentrale Bearbeitung des Strafregisters, die Angelegenheiten der Abschiebung und Abschaffung, des Gefangenenhaus- und -transportwesens sowie der wirtschaftspolizeilichen Angelegenheiten. Schließlich hat sie die Personalangelegenheiten der im österreichischen Kriminaldienst beschäftigten Beamten und Angestellten nach den Weisungen des Chefs der Sicherheitspol. vorbereitend zu bearbeiten.

(4) Sie ist gleichzeitig Krim.-Pol.-Stelle für Wien und Niederösterreich. Sie führt die Bezeichnung „Staatliche Kriminalpolizei — Kriminalpolizeileitstelle Wien“.

(5) Ferner werden folgende Krim.-Pol.-Stellen errichtet:

- a) Krim.-Pol.-Stelle **Linz**, zuständig für Oberösterreich; sie führt die Bezeichnung „Staatliche Kriminalpolizei — Kriminalpolizeistelle Linz“.
- b) Krim.-Pol.-Stelle **Salzburg**, zuständig für Salzburg; sie führt die Bezeichnung „Staatliche Kriminalpolizei — Kriminalpolizeistelle Salzburg“.
- c) Krim.-Pol.-Stelle **Innsbruck**, zuständig für Tirol und Vorarlberg ohne Osttirol; sie führt die Bezeichnung „Staatliche Kriminalpolizei — Kriminalpolizeistelle Innsbruck“.
- d) Krim.-Pol.-Stelle **Klagenfurt**, zuständig für Kärnten und Osttirol; sie führt die Bezeichnung „Staatliche Kriminalpolizei — Kriminalpolizeistelle Klagenfurt“.

e) Krim.-Pol.-Stelle **Graz**, zuständig für Steiermark; sie führt die Bezeichnung „Staatliche Kriminalpolizei — Kriminalpolizeistelle Graz“.

f) Krim.-Pol.-Stelle **Eisenstadt**, zuständig für das Burgenland; sie führt die Bezeichnung „Staatliche Kriminalpolizei — Kriminalpolizeistelle Eisenstadt“.

2. Chef der Krim.-Pol.-Leitstelle, bzw. der Krim.-Pol.-Stelle ist der Chef der staatlichen Pol.-Verw. ihres Sitzes. Dieser Pol.-Verw. ist sie auch wirtschaftlich und besoldungstechnisch angegliedert.

3. (1) Leiter der Krim.-Pol.-Leitstelle, bzw. der Krim.-Pol.-Stelle ist der rangälteste höhere Krim.-Beamte. Über die endgültige Besetzung dieser Stellen ergeht Sondererlaß.

(2) Der Leiter führt die Geschäfte für den Chef der Krim.-Pol.-Leitstelle oder Krim.-Pol.-Stelle als sein Vertreter in allen kriminalpolizeilichen und personellen Angelegenheiten.

4. Die staatliche Krim.-Pol., die nicht Krim.-Pol.-Leitstelle oder -Stelle ist, untersteht dem staatlichen Pol.-Verwalter und führt die Bezeichnung:

Staatliche Kriminalpolizei

— (Bezeichnung der Behörde) . . . —
Kriminalabteilung.

5. Den inneren Aufbau der Krim.-Pol.-Leitstelle, der Krim.-Pol.-Stellen und der örtlichen Krim.-Abteilungen hat das Reichskrim.-Pol.-Amt im Einvernehmen mit dem kommissarischen Inspekteur der Sicherheitspol. für das Land Österreich durchzuführen.

B. Aufgaben und Tätigkeit.

1. Die der deutschen Krim.-Pol. von mir gestellten Aufgaben sind auch die Aufgaben der Krim.-Pol. des Landes Österreich.

2. Für ihre Tätigkeit und Zuständigkeit gelten auch weiterhin die Vorschriften des österreichischen materiellen Rechts und der österreichischen Strafprozeßordnung. Der innere Dienstbetrieb regelt sich nach den allgemeinen im Reich geltenden Bestimmungen.

3. Diese Bestimmungen sind der Krim.-Pol.-Leitstelle Wien vom Reichskrim.-Pol.-Amt sofort zugänglich zu machen. Soweit sich bei ihrer Durchführung für das Land Österreich Schwierigkeiten ergeben, ist über den kommissarischen Inspekteur der Sicherheitspol. für das Land Österreich dem Reichskrim.-Pol.-Amt sofort zu berichten.

4. (1) Als besonders vordringlich ist, die vorbeugende Bekämpfung des Verbrechertums in Angriff zu nehmen.

(2) Einweisungen in Besserungslager hat auf Vorschlag der Krim.-Pol.-Leitstelle Wien vorläufig der kommissarische Inspekteur der Sicherheitspol. für das Land Österreich anzuordnen. Die Vorgänge sind nach Einweisung dem Reichskrim.-Pol.-Amt zuzuleiten.

C. S c h l u ß b e s t i m m u n g.

Dieser RdErl. regelt lediglich den Aufbau, die Aufgaben und Tätigkeit der Krim.-Pol. des Landes Österreich. Die bisherige Stellung der Beamten der Krim.-Pol. in beamtenrechtlicher Hinsicht wird daher durch diesen RdErl. nicht berührt.

An die Reichsstatthalter (einschl. des Reichsstatthalters in Österreich), die Landesregierungen (einschl. Österreich), den Reichskommissar für das Saarland, den

Staatssekretär für das Sicherheitswesen im Lande Österreich, den komm. Inspekteur der Sicherheitspol. und den komm. Inspekteur der Ordnungspol. für das Land Österreich, alle Pol.-Behörden."

Dieser Runderlaß ist auf Seite 579 des Reichsministerialblattes für die innere Verwaltung verlaublich.

Der Reichsstatthalter in Österreich
Sejff-Suquart